

Statuten

des Turnvereins Wilen-Neunform



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
1.1 Im Text verwendete Abkürzungen.....	4
1.2 Amtsdauer.....	4
1.3 Weibliche und männliche Schreibweise.....	4
I. Name und Sitz.....	5
Art. 1 Name.....	5
Art. 2 Sitz.....	5
II. Zweck des Vereins.....	5
Art. 3 Zweck, Neutralität.....	5
Art. 4 Zugehörigkeit.....	5
III. Vereinsstruktur.....	5
Art. 5 Bestand, Riegen.....	5
Art. 6 Riegengründungen.....	6
Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung.....	6
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen.....	6
Art. 8 Mitgliederkategorien.....	6
Art. 9 Versicherung.....	6
Art. 10 Mindestalter.....	6
Art. 11 Eintritt, Austritt, Übertritt.....	6
Art. 12 Streichung.....	7
Art. 13 Ausschluss.....	7
Art. 14 Freimitglieder.....	7
Art. 15 Ehrenmitglieder.....	7
Art. 16 Ernennung.....	7
Art. 17 Passivmitglieder.....	7
V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen.....	7
Art. 18 Organe.....	7
Generalversammlung.....	8
Art. 19 Termin und Zusammensetzung.....	8
Art. 20 Geschäfte.....	8
Art. 21 Eingabe für Anträge.....	8
Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 23 Ausserordentliche GV.....	9
Art. 24 Antragsrecht.....	9
Art. 25 Wahlen und Abstimmungen.....	9
Vereinsversammlung.....	9
Art. 26 Einberufung, Kompetenz.....	9
Turnstand.....	9
Art. 27 Einberufung / Zusammensetzung.....	9
Vorstand.....	9
Art. 28 Zusammensetzung.....	9
Art. 29 Aufgaben.....	10
Art. 30 Einberufung.....	10
Art. 31 Zeichnungsberechtigung.....	10

Leiterkommission.....	10
Art. 32 Zusammensetzung.....	10
Art. 33 Aufgaben.....	10
Art. 34 Einberufung.....	11
Spezialkommissionen.....	11
Art. 35 Ernennung.....	11
Revisoren.....	11
Art. 36 Zusammensetzung.....	11
Art. 37 Aufgaben.....	11
Art. 38 Stimm- und Wahlbüro.....	11
VI. Verwaltung.....	11
Art. 39 Protokoll.....	11
Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte.....	11
Art. 41 Zuständigkeit.....	11
Art. 42 Archiv.....	11
VII. Finanzen.....	12
Art. 43 Geschäftsjahr.....	12
Art. 44 Einnahmen.....	12
Art. 45 Ausgaben.....	12
Art. 46 Mitgliederbeiträge.....	12
Art. 47 Beitragsfrei.....	12
Art. 48 Vermögensanlage.....	13
Art. 49 Fonds, Stiftungen.....	13
Art. 50 Verwaltung Fonds und Stiftungen.....	13
Art. 51 Haftbarkeit.....	13
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	13
Art. 52 Teilrevision.....	13
Art. 53 Totalrevision.....	13
Art. 54 Besondere Fälle.....	13
Art. 55 Auflösung.....	13
Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	13
Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung.....	14
Art. 58 Frühere Bestimmungen.....	14
Art. 59 Inkrafttreten.....	14

1 Allgemeines

1.1 Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Wilen-Neunforn	TVWN
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung (Herbstversammlung etc.)	VV
Vereinsvorstand	VS
Leiterkommission	LK
Turnstand	TS

1.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

1.3 Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsneutral verstanden werden soll und die weibliche Form jeweils mit einschliesst.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Wilen-Neunforn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des TVWN ist die Gemeinde Neunforn

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der TVWN

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVWN und seine Riegen sind Mitglied

- des Thurgauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des schweizerischen Turnverbandes.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der TVWN umfasst folgende unselbständigen Riegen, die direkt dem VS unterstellt sind:

- verschiedene Aktivriege
- Jugendriege Knaben
- Mädchenriege
- gemischte Jugendriege
- Mutter und Kind Turnen
- Kinderturnen

Art. 6 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVWN nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der TVWN und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsriegeen und -mitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTW bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVWN zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Lebensalter zurückgelegt hat.

Unter dieser Altersgrenze liegende Turner dürfen mit Erlaubnis der Eltern und in Absprache mit dem VS an den Turnstunden teilnehmen, unterstellen sich aber den Statuten des TVWN.

Art. 11 Eintritt, Austritt, Übertritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVWN nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVWN oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich durch eine 15 jährige Aktivitätigkeit im TVWN verdient gemacht haben.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den TVWN ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind im Dokument „Entscheidungshilfe für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im STV Wilen-Neunforn“ niedergeschrieben.

Art. 16 Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberchtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVWN finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 18 Organe

Die Organe des TVWN sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Leiterkommission (LK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der LK
- Revisoren

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV und VV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidium
- Abnahme der Jahresrechnung des TVWN
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Leiter der LK
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs und Hornträger
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 24 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausser bei Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusionen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 26 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Turnstand

Art. 27 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den turnenden Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern zusammen und ist 14 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier, gleichzeitig Vizepräsident
- Leitung der Aktivriege (Oberturner)
- Leiter der Leiterkommission, gleichzeitig Jugendriege Vertreter
- J&S Coach

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung durch den Stichentscheid des Präsidenten entschieden.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des TVWN gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 30 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich. Der Kassier kann nicht in der Funktion als Vizepräsident und Kassier zeichnen, da zwei reale Personen für die Rechtsverbindlichkeit nötig sind.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Leiterkommission

Art. 32 Zusammensetzung

Die LK setzt sich zusammen aus

- Leitung der Leiterkommission
- Leitung der Aktivriege
- Hauptleiter der diversen Jugendriegen wobei jede Riege vertreten sein soll.

Die LK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33 Aufgaben

Die Obliegenheiten der LK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem TVWN angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden

Art. 34 Einberufung

Die LK versammelt sich, wenn es die Leitung der Leiterkommission oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 35 Ernennung

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des TVWN, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 38 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 39 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42 Archiv

Der TVWN unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des TVWN sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des TVWN sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der GV zu beschliessenden Finanzkompetenz.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 47 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVWN sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres neu hinzu gekommene Turner

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49 Fonds, Stiftungen

Der TVWN kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 50 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 51 Haftbarkeit

Der TVWN haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 52 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 53 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des TVWN oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVWN ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des TVWN aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVWN. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVWN über.

Art. 58 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05.02.2010

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 06.02.2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turnverein Wilen-Neunforn

Präsident

Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Präsident

Leitung Administration